

Besondere Regelungen für die Hauptfürsorgestellen als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX zu den Empfehlungen der BIH für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX

Stand: 10.12.2010

Zu Ziffer 2. der BIH- Empfehlungen **Rechtsgrundlage und allgemeine Voraussetzungen**

Abweichend zu den Ziffern 2.1 und 2.2 gilt Folgendes:

Nach § 26 Abs. 1 BVG, 1. Teilsatz, erhalten Beschädigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38a SGB IX. Die Bezeichnung Beschädigte umfasst alle behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, sofern die Behinderung anerkannte Schädigungsfolge ist. Das bedeutet, dass sowohl die Schwerbeschädigten mit einem GdS ab 50 als auch Grundrentenbezieher mit einem GdS von 30 oder 40 und Beschädigte mit einem GdS von unter 25 mit Anspruch auf Heilbehandlung (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 BVG) Leistungsberechtigte sein können. Grundvoraussetzung ist der medizinische Kausalzusammenhang zwischen der anerkannten Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung, in diesem Fall die UB. Wenn neben der Schädigung weitere Behinderungen vorliegen, gilt die Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung nach Ziffer 2. der VV zu § 1 BVG. Danach muss die anerkannte Schädigungsfolge im Verhältnis zu den nicht anerkannten Behinderungen für die Teilhabeleistungen zumindest gleichwertig sein.

Grundsätzlich sind nach § 26 Abs. 6 BVG bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner leistungsberechtigt.

Zu Ziffer 3. der BIH- Empfehlungen **Vorrangige Leistungsverpflichtungen/Leistungen Dritter/Abgrenzung zu anderen Leistungen der Hauptfürsorgestellen**

Abweichend zu den Ziffern 3.1 bis 3.3 gilt Folgendes:

Wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen zu Ziffer 2. vorliegen, sind die Träger der Kriegsopferfürsorge für die Leistung der Berufsbegleitung nach § 38a SGB IX stets vorrangig zur Leistung verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 1 BVG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX. Weitergehende Leistungen nach den §§ 1 bis 17 KFüV können daneben erbracht werden.

Zu Ziffer 4. der BIH- Empfehlungen **Zielgruppen der Berufsbegleitung durch die Haupt- fürsorgestellen**

Die Hauptzielgruppe für Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38a SGB IX sind Beschädigte nach dem Opferentschädigungsgesetz mit anerkannten psychischen Schädigungsfolgen. Daneben sind insbesondere Beschädigte nach dem Soldatenversorgungs-/Zivildienstgesetz mit anerkannten Schädel-/Hirnverletzungen (Sonderfürsorge nach § 27e BVG) zu nennen.

Im Übrigen kommen alle sonstigen Beschädigten, wie sie auch in Ziffer 4. der BIH- Empfehlungen aufgeführt sind, in Betracht, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BVG vorliegen und der medizinische Kausalzusammenhang gegeben ist.

Zu den Ziffern 5., 6. und 7. der BIH- Empfehlungen

Zu den Ausführungen des Ziels (Ziffer 5.), der Leistungen (Ziffer 6.), der Leistungserbringer (Ziffer 7.) gibt es keine KOF- spezifischen Abweichungen, lediglich zwei Anmerkungen:

- a) Ein erforderliches Jobcoaching ist Bestandteil des Leistungskatalogs in der KOF.
- b) Im Regelfall sind für die Hauptfürsorgestellten bislang die Integrationsfachdienste die Leistungserbringer der UB. Ziffer 7.1 Satz 3 gilt jedoch grundsätzlich auch für die Hauptfürsorgestellten.

Zu Ziffer 8. der BIH- Empfehlungen **Finanzierung der Leistung**

Abweichend zu der Ziffer 8. gilt Folgendes:

Da bislang die IFD für die Hauptfürsorgestellten Leistungserbringer waren und sind, erfolgt die Finanzierung der Leistung entsprechend den „Gemeinsamen Empfehlungen IFD“ in § 5 Abs. 3 als Rehabilitationsleistung. Auch die Berufsbegleitung ist eine solche. Eine Zuschlagsvereinbarung gibt es für die Träger der KOF zurzeit nicht.

Ein evtl. Jobcoaching wird ebenfalls gesondert vergütet.

Zu Ziffer 9. der BIH- Empfehlungen **Verfahren**

Die Ausführungen zu den Ziffern 9.1. bis 9.6 gelten vollinhaltlich auch für die Hauptfürsorgestellten.

Zu Ziffer 10. der BIH- Empfehlungen **Örtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Träger der Kriegsofopferfürsorge richtet sich nach § 53 KFüsv sowie landesrechtlichen Durchführungsgesetzen und Zuständigkeitsverordnungen.

Hinweis:

Weitere Ausführungen zur Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX sind den Empfehlungen zur Kriegsofopferfürsorge in Teilabschnitt 26.6.1.1.4 zu entnehmen.